

**STADT HORB AM NECKAR
LANDKREIS FREUDENSTADT**

**VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN
"ENERGIEPARK DETTLINGEN"**

in Horb a.N. - Dettlingen

ZUSAMMENFASSENDER ERKLÄRUNG

nach § 10a Abs. 1 BauGB

Stand: 13.12.2018

1 Anlass und Ziel der Planung

Ein privater Investor möchte nordwestlich der Ortslage von Horb-Dettlingen einen Solarpark errichten. Das Plangebiet befindet sich längs der Bahngleise. Die Stadt Horb als Träger der Bauleitplanung möchte zur Förderung regenerativer Energien und der damit verbundenen Reduzierung der CO₂-Emissionen dieses Vorhaben unterstützen. Hierzu sollen durch den vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan die planungsrechtlichen Bedingungen geschaffen werden.

Fotovoltaikanlagen sind aufgrund gesetzlicher Rahmenbedingungen (EEG 2017) im Außenbereich nur innerhalb eines Bebauungsplanes zulässig. Speziell auf Flächen, die längs von Autobahnen oder Schienenwegen in einer Entfernung bis zu 110 Metern gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, liegen, soll Raum für Solaranlagen geschaffen werden. Bei Schienenwegen bildet der äußerste Rand des Gleisbettes die befestigte Fahrbahn. Die Lage des Plangebiets längs zu Bahngleisen und angrenzend an eine bereits bestehende Straße bietet optimale Voraussetzungen für die Errichtung eines Solarparks.

Durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Energiepark Dettlingen" wird somit zum einen die Nutzung von erneuerbaren Energien gefördert und zum anderen werden Auswirkungen, insbesondere auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft und Klima, berücksichtigt.

Im wirksamen Flächennutzungsplan (FNP) ist das Plangebiet als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen. Der Bebauungsplan ist somit nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt, eine punktuelle Änderung des FNP im Parallelverfahren wurde durchgeführt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt nordwestlich der Ortslage von Dettlingen. Im Süden wird das Gebiet durch die Bahntrasse (Bahnlinie Freudenstadt-Eutingen i.G.) und im Westen durch eine Straße begrenzt. Im Norden schließt Waldfläche an und östlich folgt landwirtschaftliche Fläche. Derzeit wird das Plangebiet landwirtschaftlich als Acker genutzt.

Eine ausführliche Gebietsbeschreibung ist dem Umweltbericht zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan zu entnehmen.

2 **Verfahrensablauf und zusammenfassende Erklärung**

Der Gemeinderat der Stadt Horb a.N. hat in seiner öffentlichen Sitzung am 20.06.2017 beschlossen, das Verfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes 'Energiepark Dettlingen' einzuleiten. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit fand vom 28.08.2017 bis zum 28.09.2017 statt.

Der Entwurf wurde in der Sitzung am 24.10.2017 gebilligt und die öffentliche Auslegung in der Zeit vom 13.11.2017 bis zum 13.12.2017 durchgeführt. Im Anschluss wurden die Unterlagen geändert. Aufgrund dessen fand eine erneute und verkürzte Offenlage vom 19.03.2018 bis zum 06.04.2018 statt.

Nach Abwägung der eingegangenen Anregungen wurde der Satzungsbeschluss für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften am 15.05.2018 gefasst.

Die einzelnen genauen Verfahrensdaten sind dem Satzungstext bzw. den Verfahrensvermerken des Lageplanes zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan zu entnehmen.

Gemäß § 10a Abs. 1 BauGB ist dem Bebauungsplan nach Inkrafttreten eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan-Verfahren berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

Dies ist Inhalt der nachfolgenden Ausführungen.

3 **Berücksichtigung der Umweltbelange**

Im Zuge der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Energiepark Dettlingen“ und der Flächennutzungsplanänderung für den Bereich „Rotäcker“ (Energiepark) wurde ein Umweltbericht erstellt. Der Umweltbericht ermittelt, beschreibt und bewertet die erheblichen Umweltauswirkungen der Planung einschließlich möglicher Wechselwirkungen. Eine Bestandsaufnahme und Bewertung der Schutzgüter

- Biotope,
- Boden,
- Grund- und Oberflächenwasser,
- Klima und Luft,
- Erholung,
- Orts- und Landschaftsbild,
- Mensch,
- Kultur- und Sachgüter,
- sowie eine Überprüfung der möglichen Wechselwirkungen der Schutzgüter untereinander

wurde durchgeführt, so dass eine Bewertung der möglichen Auswirkungen auf Natur und Landschaft möglich war. Zusätzlich erfolgte im Umweltbericht die Darstellung möglicher Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen für die einzelnen Schutzgüter. Abschließend

wurden im Umweltbericht die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung der Planung gegenübergestellt.

3.1 Art und Weise der Berücksichtigung

Bei Realisierung der vorliegenden Planung werden bisher ackerbaulich genutzte Flächen in eine extensive Wiesenfläche umgewandelt.

Die teils erheblichen Eingriffe in das Schutzgut Landschaftsbild und wenig erheblichen Eingriffe in das Schutzgut Biotope, Boden, Wasserrückhaltung und Klima können durch die geplanten Maßnahme im Plangebiet (Wiesenextensivierungen) ausgeglichen werden.

Für die anderen Schutzgüter sowie für Teilflächen des Schutzgutes Biotope und Boden sind insgesamt wenig erhebliche bis unerhebliche Beeinträchtigungen zu erwarten, die durch Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich innerhalb des Plangebiets auf ein weitgehend unerhebliches Maß reduziert werden, so dass von einer ausreichenden Berücksichtigung der betroffenen Schutzgüter im Rahmen der Abwägung und Eingriffsregelung ausgegangen werden kann. Zusätzliche Ausgleichsmaßnahmen inner- oder außerhalb des Plangebiets sind für diese Schutzgüter nicht erforderlich.

3.2 Schutzgebiete

Das Plangebiet liegt in der Zone III des rechtskräftig festgesetzten Wasserschutzgebietes für die Quelle und den Schachtbrunnen Haugenstein des Zweckverbandes Wasserversorgung Haugenstein.

Südlich an das Plangebiet grenzt ein FFH-Gebiet mit mehreren Biotopen an. Dort erfolgt jedoch kein Eingriff.

4 Berücksichtigung der Ergebnisse aus der Behördenbeteiligung und der Beteiligung der sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit

4.1 Frühzeitige Beteiligung

Das Landratsamt Freudenstadt – Untere Naturschutzbehörde regte an, die im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag aufgeführten Maßnahmen vollständig in die planungsrechtlichen Festsetzungen zu übernehmen. Weiter zu Baum- und Gehölzpflanzungen sowie zum Mähen.	Die Maßnahmen des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags sowie weitere grünordnerische Festsetzungen wurden im Textteil ergänzt.
Das Landratsamt Freudenstadt – Untere Wasser- und Bodenschutzbehörde wies darauf hin, dass der geplante Energiepark in der Zone III des festgesetzten Wasserschutzgebietes für die Quelle und den Schachtbrunnen Haugenstein liegt und deshalb die Aussage dass „Wasserschutzgebiete oder bedeutsame Grundwasservorkommen nicht betroffen sind“, falsch ist und der Umweltbericht daher überarbeitet werden muss. Sowie Forderung eines Nachweises der Sickerfähigkeit des Bodens im Zuge einer Entässerungsplanung.	Der Umweltbericht wurde überarbeitet. Entsprechende Versickerungsversuche wurden durchgeführt und nachgewiesen.
Das Landratsamt Freudenstadt – Untere Landwirtschaftsbehörde forderte die Prüfung von Alternativflächen, welche weniger bedeutsam für die Landwirtschaft sind.	Diesbezüglich wurde auf die Stellungnahme des Regionalverbands und der RP Karlsruhe im Bebauungsplanverfahren verwiesen. Diese tragen die Standortwahl mit.
Das Landratsamt Freudenstadt – Untere Forstbehörde hält eine Haftverzichtserklärung des Betreibers zugunsten der Waldbesitzer für erforderlich.	Entsprechende Vereinbarungen zwischen Betreiber und Waldbesitzer wurden unabhängig vom BPlan-Verfahren getroffen.
Das Eisenbahnbundesamt wies darauf hin, dass keine Bahnanlagen überplant bzw. geändert werden dürfen. Empfehlung zur Beteiligung der DB.	Die Bahnflächen befinden sich außerhalb des Geltungsbereiches des VBBP. Eine nachrichtliche Darstellung der Böschungsbereiche und des Gleisverlaufs erfolgte im Lageplan.
Das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau empfahl entsprechende geologische Hinweise in den Bebauungsplan zu übernehmen. Hinsichtlich einer Versickerung wurde auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 verwiesen.	Die Hinweise wurden komplett in die textlichen Festsetzungen übernommen. Entsprechende Versickerungsversuche wurden durchgeführt und nachgewiesen.
Lt. Bundeswehr ist eine max. Bauhöhe von 5,00 m über Grund einzuhalten.	Eine entsprechende Festsetzung wurde im Textteil getroffen.
Der NABU Horb e.V. regte an, den Wertüberschuss (Bilanzierung Umweltbericht) nicht dem Ökopunktekonto anzurechnen sondern vielmehr als Bedingung zur Umwandlung einer Offenlandfläche formuliert sein. Des Weiteren wurden Vorschläge für die Anlage der extensiven Wiese, Sitzstangen für Greifvögel, Zäune, Obstbäume (einheimische Arten), Ausschluss Düngemittel sowie zum Rückbau.	Der Wertüberschuss wurde nicht dem Ökokonto angerechnet. Die Vorschläge wurden komplett in die textlichen Festsetzungen übernommen bzw. waren bereits berücksichtigt.
Die Deutsche Bahn AG machte Anmerkungen dazu, die PV-Anlage blendfrei zum Bahngelände hin zu gestalten. Bei einer Kreuzung der Bahnfläche mit Leitungen muss vor Baubeginn ein Kreuzungs-/ Gestattungsvertrag mit der DB angeschlossen sein.	Diese Regelung erfolgte in den örtlichen Bauvorschriften. Entsprechende Hinweise wurden auch im Textteil übernommen. Ein Antrag auf Stromleitungskreuzung außerhalb des VBBP wurde gestellt und genehmigt.

4.2 Offenlage

Das RP Karlsruhe – Straßenwesen regte an, dass gegenüber dem Straßenbaulastträger eine Ablöse für die Erhaltung zu bezahlen ist.	Der Vorhabensträger wurde über den Abschluss einer Ablösevereinbarung bzw. eine mögliche Ablösezahlung informiert.
Das Landratsamt Freudenstadt – Untere Naturschutzbehörde wies auf widersprüchliche Angaben in der Begründung und den textlichen Festsetzungen bezüglich Nutzung der Wiesenfläche (Weide Schafe / extensiv) hin. Weiter wurde angeregt, die Sorten der Obstbäume im Textteil aufzunehmen sowie die Formulierung zur Feldlerche zu präzisieren.	Eine Weidenutzung für Schafe wurde als Möglichkeit im Textteil aufgenommen und dem Vorschlag des NABU Horb a.N. entsprochen. Hierbei handelt es sich aber um keine Verpflichtung. Die Angabe „einheimische Sorten“ wurde seitens der Stadt als ausreichend erachtet. Eine Präzisierung bezüglich der Feldlerche erfolgte.
Das Landratsamt Freudenstadt – Untere Wasser- und Bodenschutzbehörde wies ausdrücklich darauf hin, dass die ordnungsgemäße Entwässerung im Plangebiet vor dem Satzungsbeschluss geklärt und nachgewiesen sein sollte.	Der Nachweis der Sickerfähigkeit des anstehenden Bodens wurde übersandt und die ordnungsgemäße Entwässerung nachgewiesen.
Das Eisenbahnbundesamt wies erneut darauf hin, dass keine Bahnanlagen überplant bzw. geändert werden dürfen. Empfehlung zur Beteiligung der DB.	s. Ausführungen unter Ziffer 4.1
Die Bundesnetzagentur merkte an, dass sich Betreiber von PV-Anlagen nach dem EEG u.a. verpflichten, Standort und Leistung dieser Anlagen der Bundesnetzagentur zu melden.	Kenntnisnahme. Nicht Gegenstand des Verfahrens.
Die Deutsche Bahn AG regte weiter an, noch entsprechende Hinweise für die Ausführung zu beachten. Anfallendes Oberflächenwasser darf nicht auf Bahngelände gelangen. Einer Versickerung in Gleisnähe kann nicht zugestimmt werden.	Die Hinweise zur Bauausführung wurden dem Vorhabensträger mitgeteilt. Die Sickerfähigkeit des anstehenden Bodens wurde nachgewiesen. Zwischen Plangebiet und Bahngrundstück liegt noch ein öffentliches Wegegrundstück. Die ordnungsgemäße Entwässerung wurde nachgewiesen.

4.3 Erneute und verkürzte Offenlage

Das RP Karlsruhe – Straßenwesen wies noch darauf hin, dass bezüglich der Unterquerung (Erdkabel) der Landesstraße mit dem Straßenbauamt ein Nutzungsvertrag aufzustellen ist.	Ein entsprechender Nutzungsvertrag wurde abgeschlossen.
Das Landratsamt Freudenstadt – Untere Wasser- und Bodenschutzbehörde regte an, dass die geforderte Fachplanung zum Nachweis der ordnungsgemäßen Entwässerung noch nicht vorliegt.	Im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens wurde die ordnungsgemäße Entwässerung nachgewiesen und genehmigt.
Das Landratsamt Freudenstadt – Straßenbauamt merkte noch an, dass durch die Aufstellung auch beweglicher Solarmodule für die Verkehrsteilnehmer der L 398 keine Blendwirkung eintreten darf.	In den örtlichen Bauvorschriften wurden hinsichtlich der Vermeidung von Blendwirkungen Festsetzungen getroffen.
Das Eisenbahnbundesamt wies noch darauf hin, dass jegliche Beeinträchtigung durch Blendeinwirkung o.ä. auf den Eisenbahnbetrieb vermieden werden muss.	s.o.
Die Bundesnetzagentur merkte nochmals an, dass sich Betreiber von PV-Anlagen nach dem EEG u.a. verpflichten, Standort und Leistung dieser Anlagen der Bundesnetzagentur zu melden sowie Informationen zur Bauleitplanung (Richtfunk) zu Bauwerkshöhen unter 20 m zu berücksichtigen.	Kenntnisnahme.
Der NABU Horb e.V. verwies auf die positiven Planänderungen und eine Flächenreduzierung mit Dauerbeschattung. Dadurch Verbesserung der Entwicklung des extensiv bewirtschafteten Grünlandes, Erleichterung einer Schafbeweidung und Pflege. Vorschlag zur Anlage einer Magerwiese.	Durch die Planänderungen (Reduzierung der Reihen, Zulassung beweglicher Module, Vergrößerung des Reihenabstands) werden die genannten Ergebnisse erzielt. Der Vorschlag wurde zur Kenntnis genommen.
Die Deutsche Bahn AG regte nochmals an, die entsprechende Hinweise für die Bauausführung zu beachten.	s. Ausführung unter Ziffer 4.2

Weitere Anregungen, die Auswirkungen auf die Inhalte von textlichen Festsetzungen oder auf die zeichnerische Darstellung hatten, wurden nicht vorgebracht.

5 Standort- und Planungsalternativen

In den Abwägungsvorgang eingestellte Planungsvarianten

Standort- und Planungsalternativen wurden nicht untersucht, da sich das betreffende Grundstück im Besitz des Vorhabenträgers befindet und es sich um ein konkretes Vorhaben handelt. Außerdem ist der Standort für PV-Anlagen entlang von Bahntrassen ideal.

Speziell auf Flächen, die längs von Autobahnen oder Schienenwegen in einer Entfernung bis zu 110 Metern gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, liegen, soll Raum für Solaranlagen geschaffen werden. Bei Schienenwegen bildet der äußerste Rand des Gleisbettes die befestigte Fahrbahn. Die Lage des Plangebiets längs zu den Bahngleisen und angrenzend an eine bereits bestehende Straße bietet optimale Voraussetzungen für die Errichtung eines Solarparks.

Aufgestellt:

Empfingen, den 13.12.2018

**Anerkannt:**

Horb a.N., den

.....
Peter Rosenberger, Oberbürgermeister